

Stadt Eberswalde – 16202 Eberswalde - Postfach 10 06 50

Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim
-Regionale Planungsstelle -
Frau Henze
Paul-Wunderlich-Haus/Am Markt 1
16225 Eberswalde

BAUDEZERNAT

Stadtentwicklungsamt

Bearbeiter
Herr Wolf

Telefon
(0 33 34) 64 –613
Telefax
(0 33 34) 64 –619

Hausanschrift
Breite Straße 39
16225 Eberswalde

E-Mail
g.wolf@eberswalde.de
(nur für formlose Mitteilungen
ohne digitale Signatur)

Internet
www.eberswalde.de

Allgemeine Sprechzeiten
der Stadtverwaltung
dienstags 9 – 12 Uhr
und 13 – 18 Uhr
donnerstags 9 – 12 Uhr
und 13 – 16 Uhr

Sparkasse Barnim
BLZ 170 520 00
Konto 25 100 100 02

Datum 28.04.2011

Ihr Zeichen Dirk Felgenhauer-25.März 2011

Unser Zeichen 61.11.4/wo

Betrifft **Regionalplan Uckermark Barnim sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung“, Entwurf 10.03.2011 hier: Stellungnahme der Stadt Eberswalde**

Sehr geehrte Frau Henze,

vielen Dank für die Beteiligung der Stadt Eberswalde an der Aufstellung des o. g. Regionalplans.

Die Stadt Eberswalde begrüßt grundsätzlich die Strategie des Regionalplans, einerseits die regenerative Windenergienutzung zu fördern, andererseits durch die Eignungsgebiete zu sichern und zu konzentrieren. Die Stadt Eberswalde ist lediglich am nördlichen Siedlungsrand im Bereich Lichterfelder Bruch von dem Eignungsgebiet Lichterfelde betroffen. Seitens der Stadt Eberswalde wird dem zugestimmt.

Nicht ganz eindeutig erscheinen die Aussagen des Regionalplans zur Bindungswirkung des Plans für die Kommunen. So gelten die Eignungsgebiete laut Begründung des Regionalplans nur im Außenbereich gemäß §35 BauGB; was gilt für die Gebiete gemäß § 30 mit bestehenden Bebauungsplänen bzw. mit neu aufzustellenden Bebauungsplänen bzw. im Innenbereich gemäß § 34 BauGB? Ist auf Seite 10 der Begründung, der 2. Spiegelstrich unter Nr. 3 so zu verstehen, dass Kommunen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit aktiv neue Eignungsgebiete für Windkraftanlagen

beantragen und entwickeln können, wenn dort keine Tabu- und/oder Restriktionsbereiche entgegenstehen? Die Stadt Eberswalde bittet zu diesen Fragestellungen um Klarstellung in der Begründung bzw. falls erforderlich im Festlegungsplan.

Bezüglich der Rohstoffsicherung und –gewinnung ist die Stadt Eberswalde durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anne Fellner
Baudezernentin

Verteiler: TK, wo, fri